



Bezirksregierung Köln  
z.Hd. Frau Sadzulewsky

per Mail:  
petra.sadzulewsky@bezreg-koeln.nrw.de

Straßenverkehr

Haus-Vorster Str. 8  
Frau Samusch

36 40  
36 02

36-sa  
19.06.2017

**Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 16.06.2016 zur Einführung einer streckenbezogenen Tempo 30-Regelung auf der Straße Dhünnberg von der Mülheimer Straße bis Dhünnberg 57**

Sehr geehrte Frau Sadzulewsky,

auf der Straße Dhünnberg besteht zurzeit folgende Geschwindigkeitsregelung:

- Tempo 50 ab KV Karl-Carstens-Ring in FR Mülheimer Straße bis in Höhe Haus Nr. 25 kurz vor der Einmündung Bertha-Middelhauve-Straße und in entgegengesetzter FR ab Haus-Nr. 24 in FR Karl-Carstens-Ring,
- Tempo 30 gilt ab Haus-Nr. 25 in FR Mülheimer Straße und in entgegengesetzter FR ab Mülheimer Straße bis Haus-Nr. 24 kurz hinter der Einmündung Johannes-Dott-Straße. Tempo 30 wurde wegen der dort ansässigen Schule angeordnet und gilt zeitlich beschränkt in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr.

Aufgrund eines Bürgerantrages vom 19.04.2016 zur Ausweitung der Tempo 30-Regelung hat die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III in ihrer Sitzung am 16.06.2016 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Straße Dhünnberg wird in beiden Fahrtrichtungen von der Mülheimer Straße bis zur Höhe des Gebäudes Dhünnberg 57 eine streckenbezogene Tempo 30-Regelung festgelegt.“

Bereits in der Sitzung wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die beantragte Ausweitung der Tempo 30-Regelung auf der Straße Dhünnberg rechtlich nicht umsetzbar ist. Eine konkrete Gefahrenlage, die über das Teilstück der Straße Dhünnberg zwischen der Mülheimer Straße und der Johannes-Dott-Straße / KGS Thomas-Morus-Schule hinausgeht, kann nicht begründet werden.

Der v.g. Beschluss wurde daher bislang nicht umgesetzt, da seitens der Verwaltung darauf hingewiesen wurde, dass der Umsetzung rechtliche Bedenken entgegenstehen. Diese Rechtsauffassung wurde auch bereits von Ihnen geteilt, s. hierzu Ihr Schreiben vom 16.12.2016.

Dementsprechend wurde seitens der Verwaltung eine Vorlage zur Aufhebung des Beschlusses gefertigt. In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 23.03.2017 sollte über die Aufhebung beschlossen werden. In der Sitzung wurde nachgefragt, ob die neueste Rechtsprechung inzwischen doch die Einführung einer Tempo 30-Regelung ermöglicht. Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass auch unter Berücksichtigung der Änderungen es bei der bisherigen Rechtsauffassung verbleibt. Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III fasste daraufhin folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Möglichkeiten für die Einführung von Tempo 30 auf der Straße Dhünnberg von der Mülheimer Straße bis Dhünnberg 57 von der Bezirksregierung Köln unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erneut prüfen zu lassen. Bis zu dem Ergebnis dieser Prüfung wird die Vorlage vertagt.“

Ich möchte daher nachstehend die Prüfschritte erläutern, die zu der Entscheidung führten, keine Ausweitung der Tempo 30-Regelung vorzunehmen:

Die übliche Innerorts-Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen beträgt **50 km/h**. Eine Geschwindigkeitsreduzierung kann nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, z.B. aufgrund von Unfallhäufungen mit spezifischen Ursachen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind für die Ausführung der Vorschriften der StVO die Straßenverkehrsbehörden sachlich zuständig. Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken, wozu z.B. auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zählt. Diese Einschränkung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Tempo 30-Regelung im Bereich der Schule besteht bereits seit vielen Jahren zum Schutz der Kinder, obwohl der Bereich nicht durch Unfallhäufungen auffällt und somit keine über das normale Maß hinaus gehende Gefahrenlage aufweist.

Weiterhin ist festzustellen:

- Die Straße „Dhünnberg“ stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Mülheimer Straße und dem Karl-Carstens-Ring her und erschließt damit den Bereich zwischen den beiden Hauptverkehrsstraßen und das umliegende Wohngebiet.
- Die Straße erfüllt weder den Charakter einer Wohnstraße noch den einer untergeordneten Nebenstraße.
- Es handelt sich um eine Straße innerhalb einer geschlossenen Ortschaft mit bedeutender Verkehrs- und Erschließungsfunktion und den damit verbundenen Quell- und Zielverkehren.
- Auf der Straße verkehren verschiedene Linien des ÖPNV. Sie hat damit die Aufgabe, eine leistungsfähige Verbindungsfunktion sicherzustellen.
- Auf derartigen Straßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h.

- Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h dürfen nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss, was hier jedoch nicht der Fall ist.
- Im Bereich der dortigen KGS Thomas-Morus-Schule“ war und ist die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Hintergrund hierfür war, dass die gesetzliche Norm des schutzbedürftigen Bereichs einer Schule nur dort erfüllt ist.

Diese Fakten sprechen gewichtig gegen eine Ausdehnung der Temporeduzierung.

Am 14. Dezember 2016 trat die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft. In § 45 Abs. 9 StVO wurde eine Erleichterung für die Anordnung einer Temporeduzierung auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder auf weiteren Vorfahrtstraßen aufgenommen. Die Erleichterung betrifft den unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Es muss nun nicht mehr nur auf eine besondere Gefahrenlage abgestellt werden, sondern es kann nun „einfacher“ vor diesen Einrichtungen eine Temporeduzierung vorgenommen werden.

Aus den inzwischen vorliegenden Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO ergibt sich allerdings, dass die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in den v.g. Bereichen nur dann angeordnet werden kann, wenn die Kita, die Schule oder das Seniorenheim über einen „direkten Zugang zur Straße“ verfügt. Auch müsse die Anordnung auf maximal 300 Meter beschränkt werden und nicht zwangsläufig beide Fahrtrichtungen betreffen. Zudem sind die Anordnungen, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Weiterhin kann auf die Temporeduzierung verzichtet werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung ist auch einzubeziehen, ob bereits Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) vorhanden sind.

Die Anordnung der Temporeduzierung vor der KGS Thomas-Morus-Schule wurde daraufhin einer erneuten Prüfung unterzogen. Festzustellen ist, dass

- die Schule über keinen direkten Zugang zur Straße „Dhünnberg“ verfügt. Der Eingang befindet sich in der Johannes-Dott-Straße, Haus-Nr. 1.
- sich in Höhe der Einmündung zur Johannes-Dott-Straße eine Lichtzeichenanlage befindet, somit in direkter Höhe der Schule. Zudem befindet sich in fußläufig kurzer Entfernung eine weitere Lichtzeichenanlage an der Einmündung zur Mühlheimer Straße. Somit sind 2 sichere Querungsmöglichkeiten vorhanden.

Im Hinblick auf den Kindergarten am ehemaligen Freibad „Aermühle“ ist ebenso festzustellen, dass dieser über keinen direkten Zugang zur Straße „Dhünnberg“ verfügt. Der Kindergarten liegt ca. 100 – 150 m von der Straße entfernt.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung und Abwägung verbleibt es aus hiesiger Sicht bei der bislang getroffenen Entscheidung, die keine Ausweitung einer Temporeduzierung vorsieht, wie sie seitens der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III

gewünscht wird. Eine weitere Verkehrsbeschränkung durch Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h ist unter Abwägung der ausgeführten Aspekte zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder gerechtfertigt noch möglich und kann daher straßenverkehrsrechtlich nicht angeordnet werden.

Aufgrund der erneuten Prüfung anhand der nun vorliegenden Verwaltungsvorschriften habe ich vielmehr Bedenken, ob die Temporeduzierung im Bereich der Schule noch aufrechterhalten werden kann.

Ich darf sie bitten, Ihrerseits erneut eine Prüfung und Bewertung in dieser Angelegenheit vorzunehmen und mich über das Ergebnis möglichst zeitnah zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Laufs

1. S. Empfänger per E-Mail ab 22.06.17
2. Durchschrift FB 01 – Frau Weber über Dez. III z.K.
3. Wvl.: 17.07.2017
4. G:\36\1\L\Samusch\361-01\Dhünnberg Tempo 30.docx